

Weisung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung

Vom 1. Januar 2022

Das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) des Kantons Solothurn erlässt

gestützt auf die §§ 6 Absatz 3, 10 Absatz 3 und 14 Absatz 3 der Jagdprüfungsverordnung (JaPV) vom 2. Mai 2017¹) folgende Weisung:

1. Anmeldung

1.1. Anmeldefristen

1. Anmeldefrist für den Jagdlehrgang ist jeweils der 15. November. Die Anmeldung ist an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zu richten.
2. Anmeldefrist zur praktischen und theoretischen Jagdprüfung ist 30 Tage vor dem jeweiligen Prüfungsdatum. Bei der Anmeldung zur theoretischen Jagdprüfung ist das Jagdlehrgangsheft bis spätestens 30 Tage vor der theoretischen Jagdprüfung unaufgefordert beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzureichen.
3. Anmeldefrist zur Wiederholung der praktischen oder theoretischen Jagdprüfung beziehungsweise Teilen davon ist 30 Tage vor dem jeweiligen Prüfungsdatum.
4. Sämtliche Anmeldungen nach Ziffern 1. – 3. haben schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Anmeldefrist wird auf den Poststempel abgestellt.

1.2. Material

Wer zum Jagdlehrgang zugelassen wird, erhält vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei:

1. ein Jagdlehrgangsheft;
2. die geltenden kantonalen Erlasse (Gesetz und Verordnungen), Weisungen und Merkblätter über die Jagd (die Bundesgesetzgebung kann über das Internet bezogen werden);
3. den Terminplan für die Pflichtmodule sowie für die praktische und theoretische Jagdprüfung.

2. Jagdlehrgang

2.1. Jagdlehrgangsheft

Im Jagdlehrgangsheft sind die geleisteten Hegestunden und der Besuch der Pflichtmodule einzutragen und durch die verantwortlichen Personen zu bestätigen. Bleistifteintragungen werden nicht anerkannt.

2.2. Pflichtmodule

Pflichtmodule sind praxisbezogene Ausbildungen und müssen besucht werden. Die Module müssen, mit Ausnahme des Jagdbetriebsmoduls, im Frühjahr des ersten Jahres des Jagdlehrgangs besucht werden. Verschiebungen ins Folgejahr sind auf schriftliches Gesuch hin nur in begründeten Fällen möglich. Ein Pflichtmodul darf grundsätzlich nur einmal besucht werden, davon ausgenommen sind Personen, welche die theoretische Jagdprüfung nicht bestanden haben.

2.2.1. Jagdbetriebs-Modul

Dieses Modul wird von den Jagdvereinen angeboten und beinhaltet namentlich:

1. Teilnahmen bei drei verschiedenen Jagdausübungsarten (Bewegungsjagd / Pirsch / Ansitz);
2. selbständiges Aufbrechen von zwei Stück Schalenwild.

¹ BGS 626.15

2.2.2. Wildtierbiologie-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Wildtierbiologie;
2. Wildtiermanagement und Jagdplanung;
3. praktische Altersbestimmung.

2.2.3. Wildbretverwertungs-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. kritische Punkte bei der Wildbretverwertung;
2. Aufbrechmethoden beim Schalenwild;
3. Selbstkontrolle beim Wildbret;
4. Wildbretverwertung.

2.2.4. Waffen- und Sicherheits-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Waffenhandhabung;
2. Verhalten im Schiessstand;
3. Schrot- und Kugelschiessen;
4. Jagdparcours und Distanzschätzen.

2.2.5. Jagdhunde-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Schweissarbeit;
2. Grundzüge der Jagdhundeausbildung;
3. Haltung und Pflege von Jagdhunden;
4. Artenkenntnisse der Jagdhunde.

2.2.6. Wildtierökologie-Modul

Dieses Modul beinhaltet namentlich:

1. Grundlagen der Ökologie;
2. Zusammenspiel Umwelt, Lebensraum und Wildtiere;
3. Lebensraumschutz;
4. Wildschaden (Verhütung, Erkennung, Behebung und Vergütung);
5. Grundzüge der Wald- und Landwirtschaft;
6. Vernetzung in der Landschaft, Wildtierkorridor.

2.3. Hegestunden

Während des Jagdlehrgangs müssen mindestens 25 Hegestunden geleistet werden. Anrechenbar sind insbesondere die folgenden hegerischen Tätigkeiten im Bereich von Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wildtiere und Vögel:

1. Pflege von Waldrändern, Anlegen und Pflegen von Hecken-, Brut- und Äsungsgehölzen;
2. Wildschadenverhütung und Wildschadenbehebung (z.B. Beheben von Wiesenschäden);
3. Entfernen von Einzäunungen (inkl. Einzelschutz an Bäumen) in Feld und Wald;
4. Rehkitzrettung;
5. Wildzählungen.

Nicht anrechenbare Tätigkeiten sind insbesondere:

1. Erstellen und Beschicken von Kirrungen, Ablenkfütterungen und Salzlecken;
2. Erstellen und Unterhalt von Hochsitzen und Kanzeln;
3. Erstellen und Unterhalt von Aserplätzen.

3. Jagdprüfung

3.1 Praktische Jagdprüfung

3.1.1. Allgemeines

Der praktische Teil der Jagdprüfung besteht aus den Teilprüfungen Waffenhandhabung und Verhalten auf dem Jagdparcours sowie Schiessen mit Schrot und Kugel und findet im ersten Lehrgangsjahr statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die benötigten Waffen, die passende Kugelmunition, die Warnweste, den Gehörschutz und das Fernglas ohne Distanzmesser selber mitbringen. Die bleifreie Schrotmunition muss im Jagdschiessstand bezogen werden.

3.1.2. Waffenhandhabung

Die Waffenhandhabung wird wie folgt geprüft:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat wird in der Waffenhandhabung der eigenen Büchse und Flinte oder der eigenen kombinierten Waffe geprüft;
2. Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Funktionen und die einfachen ballistischen Daten der eigenen Waffen kennen.

3.1.3. Jagdparcours

Der Jagdparcours wird wie folgt geprüft:

1. Verhalten mit der Waffe im Gelände und Fahrzeug;
2. Schätzen von 6 Distanzen im Gelände;
3. Ansprechen der Schussbarkeit von 2 verschiedenen Zielen im Gelände. Namentlich ist zu prüfen, ob ein genügender Kugelfang vorhanden ist, die Schussbahn frei ist, die Stellung des Tieres einen sofort tödlichen Schuss zulässt, die Schussdistanz eingehalten wird und die Anforderung an die Munition für das Zielobjekt ausreicht.

3.1.4. Bewertung Waffenhandhabung und Verhalten auf dem Jagdparcours

In der Teilprüfung Waffenhandhabung und Verhalten auf dem Jagdparcours werden total 20 Punkte vergeben. Bestanden hat diese Teilprüfung, wer mindestens 12 Punkte erreicht. Beim Schätzen der Distanzen müssen mindestens 4 Ziele innerhalb einer Toleranz +/- 20% geschätzt werden.

3.1.5. Kugelschiessen auf die Reh- und Gamsscheibe

1. Das Kugelschiessen beinhaltet total 4 Schüsse. Davon je 2 Schüsse ohne Probe auf die Rehscheibe, Distanz 100 m und 2 Schüsse ohne Probe auf die Gamsscheibe, Distanz 150 m.
2. Reh- und Gamsscheibe müssen aus unterschiedlicher Stellung beschossen werden. Folgende Stellungen können gewählt werden:
 - 2.1. liegend auf Rucksack aufgelegt;
 - 2.2. sitzend oder stehend angestrichen;
 - 2.3. ab dem Hochsitz.
3. Als Waffe dürfen gesetzlich erlaubte Jagdwaffen mit oder ohne Zielhilfe verwendet werden. Bei der Munition muss die Minimalenergie 2'000 Joule auf 200 m betragen; das minimale Kaliber beträgt 7 Millimeter.
4. Es müssen mindestens 32 Punkte erreicht werden und alle Schüsse müssen sich im Trefferfeld (≥ 8) befinden.
5. Werden die Mindestanforderungen beim Kugelschiessen nicht erreicht, kann das Schiessprogramm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

3.1.6. Schrotschiessen auf die Rollscheibe

1. Das Schrotschiessen auf die Rollscheibe beinhaltet 6 Schüsse ohne Probe. Die Waffe ist mit 2 Patronen geladen. Doppeln ist erlaubt. Stellung und Anschlag sind frei wählbar.

2. Die Wurfanlage wird nach der Freigabe durch die Kandidatin oder den Kandidaten durch die Expertin oder den Experten ausgelöst.
3. Als Waffe dürfen gesetzlich erlaubte Jagdwaffen mit oder ohne Zielhilfe verwendet werden. Die Munition muss beim Jagdschiessstand bezogen werden.
4. Es müssen mindestens 4 Treffer erzielt werden.
5. Werden die Mindestanforderungen beim Schrotschiessen nicht erreicht, kann das Schiessprogramm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

3.1.7. Technisches Versagen der Waffe oder Munition

Ein technisches Versagen bei der Waffe oder der Munition wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht angerechnet. Die Expertin oder der Experte bestimmt abschliessend, ob ein technisches Versagen der Waffe oder der Munition vorliegt.

3.1.8 Resultate der praktischen Jagdprüfung

Die Resultate werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mündlich bekannt gegeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann im Anschluss an die Bekanntgabe die Prüfungsunterlagen einsehen.

3.2 Theoretische Jagdprüfung

3.2.1. Allgemeines

Der theoretische Teil der Jagdprüfung findet jeweils im Monat Juni im Bildungszentrum Wallierhof, Riedholz, statt.

Als unerlaubte Hilfsmittel gemäss § 17 der JaPV² gelten insbesondere Mobiltelefone, Aufnahmegeräte und Fotoapparate.

3.2.2. Inhalt der theoretischen Jagdprüfung

Der theoretische Teil der Jagdprüfung besteht aus den folgenden Fächern:

1. Wildtierbiologie
(Kapitel: Wildtierbiologie aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“³)
2. Wild und Umwelt
(Kapitel: Wildtierökologie, Wildtiermanagement, Wildkrankheiten aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“³)
3. Jagdpraxis
(Kapitel: Jagdliches Handwerk, Wildbretverwertung, Waffen, Munition, Optik, Jagdhunde aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“³)
4. Jagdgesetze, Jagdgeschichte und Öffentlichkeit
(Kapitel: Gesetze regeln das Jagen, Jäger waren wir immer, Jagd und Öffentlichkeit aus dem Buch „Jagen in der Schweiz“³ sowie die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung)

Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsfragen zusammen und bestimmt das Anschauungsmaterial für die theoretische Jagdprüfung.

3.2.3. Schriftliche Jagdprüfung

Die schriftliche Jagdprüfung dauert 2 Stunden. Die Fragen werden aus allen Fächern gemäss Ziff. 3.2.2. zusammengestellt. Es können Bilder, Fotos, Grafiken, Zeichnungen, Präparate oder anderes Anschauungsmaterial vorkommen.

3.2.4. Mündliche Jagdprüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Prüfungskommission in Zweiergruppen

² BGS 626.15

³ Jagen in der Schweiz, ISBN 978-3-7225-0143-7, 2. Ausgabe 2014

eingeteilt. Diese Zweiergruppen absolvieren die ganze mündliche Jagdrüfung zusammen. Sie können pro Fach gemäss Ziff. 3.2.2. gemeinsam oder einzeln abgefragt werden. Die Expertinnen und Experten orientieren die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung mündlich über den genauen Ablauf.

3.2.5. Resultate der theoretischen Jagdprüfung

Die Resultate werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission am Prüfungstag spätestens ab 17:00 Uhr mündlich bekanntgegeben. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann im Anschluss an die Bekanntgabe die Prüfungsunterlagen einsehen.